

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 57.

Sonnabend, den 14. Mai

1892.

Erlaß,

die Vormusterung des Pferdebestandes im Aushebungsbezirke
Schwarzenberg betreffend.

Auf Anordnung des königlichen Kriegs-Ministeriums hat im laufenden
Frühjahre eine Vormusterung des Pferdebestandes stattzufinden.

Diese Musterung wird im Aushebungsbezirke der königlichen Amtshaupt-
mannschaft Schwarzenberg

Freitag, 27. Mai c. für den Musterungsbezirk Schneeberg
in **Schneeberg** und

Sonnabend, 28. Mai c. für d. Musterungsbezirk Schwarzenberg
in **Schwarzenberg**

abgehalten werden.

Der Vormusterungs-Commission sind dabei die Pferde ohne Geschirr und an
der Trense zu den in der angefügten Uebersicht \odot angegebenen Zeiten an den
bestimmten Sammelplätzen ortschafstweise vorzuführen.

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, zu den Terminen ihre sämtlichen Pferde
mit Ausnahme

- a. der Fohlen unter 4 Jahren,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger
als 14 Tage abgefoht haben,
- d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind und
- e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,

vorzuführen.

In den unter c bis e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande aus-
gefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch,
sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes
notwendigen Pferde und
- 2) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche zur Beförderung der
Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Außerdem kann durch das königliche Kriegs-Ministerium **unter beson-
deren Umständen** Befreiung von der Vorführung erfolgen.

Die Stadträte, sowie die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvor-
steher, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich zu den Vormuster-
ungsterminen einzufinden und in denselben dem unterzeichneten Civil-Commissar
ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis der in ihrem Orte vor-
handenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Ab-
zeichen, sowie den Namen des Besitzers zu enthalten hat.

Dieselben sind zur Bestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde
erforderlichen Mannschaften verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß das Vor-
führen der Pferde nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

**Pferdebesitzer, welche es unterlassen, ihre Pferde der Orts-
behörde anzumelden oder dem Civilcommissar vorzuführen, haben Geldstrafe bis zu 150 M. — oder Haftstrafe zu gewärtigen.** Auch
ist den für die Vormusterung getroffenen speciellen Anordnungen, sowie den
Weisungen der zu den Terminen kommandirten Gendarmerie u. bei gleicher
Strafe **unweigerlich** Folge zu leisten.

Die Stadträte zu Schneeberg, Aue, Neustädtel, Eibenstock, Löbnitz und
Schwarzenberg, die Herren Bürgermeister zu Johannegeorgenstadt und Grünhain,
sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des amthauptmannschaft-
lichen Verwaltungsbezirks, welchen noch besonders Verfügung nebst den erforder-
lichen Druckformularen von hier aus zugehen wird, erhalten Veranlassung, gegen-
wärtigen Erlaß noch besonders den betreffenden Pferdebesitzern bekannt zu machen.
Schwarzenberg, am 26. April 1892.

Der Civil-Commissar für den Pferde-Aushebungsbezirk
Schwarzenberg.

Frhr. v. Wirking. St.

Uebersicht

der für die Vormusterung des Pferdebestandes im Bezirke der Amtshaupt-
mannschaft Schwarzenberg bestimmten Zeiten und Sammelplätze.

1. Musterungsbezirk Schneeberg.

auf der sogenannten Schennenhöhe in der Nähe des königlichen Seminars in
Schneeberg.

Es sind vorzuführen:

- Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr die Pferde aus Alberoda, Dittersdorf, Gröna, Löbnitz,
Niederalfalter, Niederlöbnitz, Niederpfannenstiel, Oberalfal-
ter, Oberpfannenstiel, Streitwald,
" 9 Uhr die Pferde aus Aue, Auerhammer, Zelle, Neustädtel, Neu-
dörfel, Schindlers-Werk, Albernau, Ischorlau,
" $\frac{1}{2}$ 10 Uhr die Pferde aus Schönheide, Schönheiderhammer, Neuheide,
Carlsfeld mit Weitersglashütte, Wildenthal,

- Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Pferde aus Eibenstock, Blauenthal, Hundshübel, Mul-
denhammer, Reibhardtsthal, Wolfgrün,
" $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Pferde aus Oberstüngen, Unterstüngen, Sofa,
Burlhardtgrün, Griesbach, Lindenu, Niederschlema,
Oberschlema, Schneeberg.

2. Musterungsbezirk Schwarzenberg,

vor dem Hotel zum Sächsischen Hofe in Schwarzenberg.

Es sind vorzuführen:

- Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr die Pferde aus Grünhain, Weiersfeld, Bernsbach, Neuwelt
mit Unterfachsenfeld, Oberfachsenfeld,
" 9 Uhr die Pferde aus Waschleithe mit Haide, Markersbach mit
Unterscheibe, Wittweida mit Obermittweida, Langenberg
mit Förstel, Raschau, Grünstädtel, Wildenau,
" $\frac{1}{2}$ 10 Uhr die Pferde aus Pöbla, Rittergrün mit Arnoldschammer,
Tellerhäuser,
" 10 Uhr die Pferde aus Breitenbrunn, Breitenhof, Johannegeorgen-
stadt, Zugel, Steinheibel, Steinbach, Wittigsthal,
" $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Pferde aus Vermegrün, Erandorf, Erla, Bodau,
Lauter, Schwarzenberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen
Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften
hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die **diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen** gleich wie im
Vorjahre **im Saale des „Feldschlößchens“** hier selbst stattfinden und
zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur **Erst-Impfung** kommen

Montag, den 16. Mai, Nachm. 3—5 Uhr

diesjenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis N**,

Dienstag, den 17. Mai, Nachm. 3—5 Uhr

diesjenigen vergleichen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

- a. im Jahre 1891 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß
die natürlichen Blattern überstanden haben,
- b. in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung
vorläufig befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg
geimpft worden sind.

**Sämtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind acht Tage
später, also**

**Montag, den 23. Mai u. Dienstag, den 24. Mai d. Js.,
Nachmittags 3—4 Uhr**

zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Die **Wieder-Impfung** (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

Sonnabend, den 21. Mai, Nachm. 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche

- a. im Jahre 1880 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeug-
niß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden
haben, oder **mit Erfolg** geimpft worden sind,
- b. in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wieder-
Impfung **vorläufig** befreit oder in den letzten Jahren **erfolglos**
wiedergeimpft worden sind.

Zur **Nachschau** sind diese Kinder

Sonnabend, den 28. Mai, Nachm. 3 Uhr

vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlamm hier
vorgenommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit
reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf
die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert,
mit ihren unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebefohlenen
in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur
festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wieder-Impfung der Kinder
durch **Privatärzte** bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern,
Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres**
mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die
Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu
unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen,
werden mit **Geldstrafe bis zu 20 Mark** und Diejenigen, deren Kinder oder
Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden